

Gebührentarif Werke Fehrltorf

vom 10.05.2023
in Kraft seit 01.06.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein	4
Art. 1	Schreibgebühren	4
Art. 2	Kopien	4
Art. 3	Drucksachen	4
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	4
Art. 6	Personalkosten	4
Art. 7	Leitungskatasterauskünfte	5
Art. 8	Verbrauchsauskünfte	5
Art. 9	Vertragspartner	5
II.	Wasserversorgung	5
Art. 10	Hausanschlussgesuch	5
Art. 11	Baukosten Hausanschluss	5
Art. 12	Abtrennen von Anschlüssen	6
Art. 13	Anschlussgebühr	6
Art. 14	Mengenunabhängige Gebühr (Grundgebühr)	6
Art. 15	Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr)	6
Art. 16	Bauwasseranschluss und Veranstaltungen	6
Art. 17	Wasserbezug ab Hydrant	6
Art. 18	Weitere Gebühren	6
III.	Siedlungsentwässerung	7
Art. 19	Anschlussgesuch Siedlungsentwässerung	7
Art. 20	Anschlussgebühr	7
Art. 21	Benutzungsgebühr	7
Art. 22	Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr)	8
Art. 23	Grosseinleiter	8
Art. 24	Sanierung privater Hausanschlussleitungen	8
Art. 25	Baubewilligungsverfahren	9
IV.	Stromversorgung	9
Art. 26	Hausanschlussgesuch	9
Art. 27	Anschlusskosten	9
Art. 28	Netzkostenbeitrag	9
Art. 29	Verstärkung von Netzanschlüssen	9
Art. 30	Abtrennen von Anschlüssen	9
Art. 31	Baustromanschluss und Veranstaltungen	9
Art. 32	Energie- und Netznutzungspreise	10
Art. 33	Photovoltaikanlage	10
Art. 34	Abrechnung Eigenverbrauchslösung (EVG+)	10

Art. 35	Abrechnung von Anlagen zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	10
Art. 36	Abrechnung von E-Mobilität	10
Art. 37	Weitere Gebühren	10
V.	Abfallwesen	10
Art. 38	Grundgebühr	10
Art. 39	Kehrichtgebühr	10
Art. 40	Sperrgutgebühr	10
Art. 41	Grüngutsammlung	10
Art. 42	Gebühren bei der Hauptsammelstelle	11
Art. 43	Illegales Deponieren von Abfall	11
VI.	Rechtspflege	11
Art. 44	Wiedererwägungsgesuche	11
Art. 45	Neubeurteilung, Grundgebühr	11
Art. 46	Friedensrichter	11
VII.	Inkraftsetzung	11
Art. 47	Inkrafttreten	11

Gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Gebührenverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 11. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Alle Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren
Gemäss Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf

Art. 2 Kopien
Gemäss Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf

Art. 3 Drucksachen
Gemäss Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹
Gemäss Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Spesen aller Art

Gemäss Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf

Mahngebühren

Zahlungserinnerung gebührenfrei
1. und 2. Mahnung gemäss Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf

Art. 6 Personalkosten

Wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und ein Mehraufwand in der Bearbeitung eines Geschäftes besteht – sei es durch dessen Bedeutung oder das Verhalten des Kunden –, wird für den Arbeitsaufwand eine (zusätzliche) Gebühr erhoben:

<i>Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist), pro Stunde</i>	
<i>Abteilungsleiter/in</i>	CHF 140.00
<i>Bereichsleiter/in / Stv. Abteilungsleiter/in</i>	CHF 130.00
<i>Stv. Bereichsleiter/in / Projektleiter/in</i>	CHF 125.00
<i>Brunnenmeister/in</i>	CHF 115.00
<i>Zähler- und Netzmonteur/in</i>	CHF 105.00
<i>Sachbearbeiter/in / Wasserwart/in</i>	CHF 100.00
<i>Werkhofmitarbeiter/in</i>	CHF 100.00
<i>Fachspezialist/in</i>	CHF 70.00
<i>Hilfspersonal</i>	CHF 50.00
<i>Lernende/r</i>	CHF 40.00

¹ Verordnung über die Information und den Datenschutz IDV, LS 170.41

Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde / die Kundin zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Er ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und es ist sein Einverständnis einzuholen.

Der externe sowie der interne Verrechnungsansatz bei "Dorfanlässen" (Dorffest, Gewerbeausstellung, Märkte usw.) beträgt CHF 31.00 pro Stunde.

Werden Gebühren nach Aufwand erhoben, insbesondere jene der externen Kontrollorgane, gelten die aktuellen Ansätze der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren).

Art. 7 Leitungskatasterauskünfte

Auskünfte zum Leitungskataster werden nach dem jeweiligen Datenformat verrechnet.

PDF-Format	CHF	50.00
DXF- / DWG-Format	CHF	120.00

Die Planauskünfte werden nur digital zugestellt.

Art. 8 Verbrauchsauskünfte

Verbrauchsauskünfte zu Liegenschaften werden für die angefragten Medien anonymisiert. Die Anfragen müssen, zusammen mit einer Zustimmung aller Bezüger, schriftlich an die Werke eingereicht werden.

Die Auskunft ist kostenpflichtig:

Grundpauschale	CHF	50.00
Pro Messpunkt und Jahr	CHF	10.00

Die Auswertungen werden nur digital zugestellt.

Art. 9 Vertragspartner

Neuerstellung von Gebührenrechnungen aufgrund falscher Personal- und Adressangabe durch Kunde oder Verwaltungen.

CHF 50.00

II. Wasserversorgung

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Tarif- und Gebührevorschriften der Wasserversorgung Fehraltorf.

Art. 10 Hausanschlussgesuch

Bewilligungsgebühr inkl. technische Bearbeitung sowie hydraulische Berechnung und Schemakontrolle, Einmessen der Leitung sowie Plan des ausgeführten Bauwerks und Katasternachtrag nach Aufwand

Art. 11 Baukosten Hausanschluss

Kosten für Material, Grabarbeiten, Innenzusammenschluss	nach Aufwand
Montage Wasserzähler	CHF 100.00
Demontage Wasserzähler	CHF 100.00
Auswechslung Wasserzähler	CHF 150.00

Art. 12	Abtrennen von Anschlüssen		
	Eine Abtrennung vom Netz der Wasserversorgung muss schriftlich den Werken gemeldet werden. Die Kosten für den Rückbau des Anschlusses gehen zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers des angeschlossenen Objekts und werden nach Aufwand abgerechnet.		
Art. 13	Anschlussgebühr		
	CHF pro m ³ umbauter Raum gemäss SIA 416		
	Einfamilienhaus		CHF 10.00
	Mehrfamilienhaus		CHF 7.00
	Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung		CHF 7.00
	Gebäude ohne Wohnnutzung		CHF 3.00
	Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH).		
	Anschlussgebühren tiefer als CHF 150.00 werden nicht in Rechnung gestellt.		
Art. 14	Mengenunabhängige Gebühr (Grundgebühr)		
	Die Grundgebühr ist abhängig von der Nennweite der Wasseruhr. Basis für die Berechnung der Gebührenhöhe bildet die maximale kurzzeitige Belastung (m ³ /h).		
	Wasseruhr	¾"	pro Jahr CHF 175.00
	Wasseruhr	1"	pro Jahr CHF 245.00
	Wasseruhr	1¼"	pro Jahr CHF 420.00
	Wasseruhr	1½"	pro Jahr CHF 700.00
	Wasseruhr	2"	pro Jahr CHF 1'050.00
	Wasseruhr	3"	pro Jahr CHF 2'275.00
	Wasseruhr	4"	pro Jahr CHF 3'500.00
Art. 15	Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr)		
	Wasserbezug ab Wasseruhr, pro m ³		CHF 1.20
Art. 16	Bauwasseranschluss und Veranstaltungen		
	Installation für Bauwasser und Veranstaltungsanschlüsse	nach Aufwand	
	Baustelle – Grundgebühr Wasserzähler und pro weiteres Kalenderjahr	CHF	250.00
	Veranstaltung – Grundgebühr Wasserzähler	CHF	50.00
	Zuzüglich mengenabhängige Gebühr gemäss Art. 15 und bei Veranstaltungen zusätzlich gemäss Art. 22		
Art. 17	Wasserbezug ab Hydrant		
	Wasserbezug ab Hydrant, Grundgebühr	CHF	50.00
	Zuzüglich mengenabhängige Gebühr gemäss Art. 15 und bei Einleitung in die Kanalisation zusätzlich gemäss Art. 22		
Art. 18	Weitere Gebühren		
	Ausserterminliche Ablesungen der Wasserzähler (pro Zähler)	CHF	50.00

III. Siedlungsentwässerung

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 19 Anschlussgesuch Siedlungsentwässerung
Bewilligungsgebühr inkl. technische Bearbeitung, Abnahme vor Ort, Einmessen der Leitung sowie Plan des ausgeführten Bauwerks und Katasternachtrag nach Aufwand

Art. 20 Anschlussgebühr
CHF pro m³ umbauter Raum gemäss SIA 416

Einfamilienhaus	CHF	8.00
Mehrfamilienhaus	CHF	5.00
Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung	CHF	5.00
Gebäude ohne Wohnnutzung	CHF	2.50

Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH).

Anschlussgebühren tiefer als CHF 150.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 21 Benutzungsgebühr
Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den beiden Komponenten "Grundgebühr" und "Mengenpreis" zusammen.

Grundgebühr

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor	0.1
Wohnzone W 1.4	Faktor	1.0
Wohnzone W 1.9	Faktor	1.5
Wohnzone W 2.5	Faktor	2.0
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5	Faktor	2.0
Kernzone K	Faktor	2.5
Zone für öffentliche Bauten (ÖB)	Faktor	4.0
Gewerbezone G1	Faktor	3.0
Gewerbezone G2	Faktor	3.0
Industriezone I	Faktor	5.0
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor	6.0

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

reine Wohnbauten	Faktor	5.0
gemischte Nutzung	Faktor	6.0
rein gewerbliche Nutzung	Faktor	7.0

Berechnungsfaktor pro m ² gewichtete Fläche	CHF	0.17
--	-----	------

Art. 22 Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr)

Wasserverbrauch ab Wasseruhr, pro m ³	CHF	2.80
--	-----	------

Art. 23 Grosseinleiter

Grosseinleiter (> 2'000.00 m³/Jahr) oder > 300 Einwohnergleichwerte) werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Die Gebührenhöhe für die Abwasserreinigung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch pro m³) unabhängig von der Bezugsquelle
- einem Zuschlag für die Reinigung des gegenüber kommunalem Abwasser höheren Frachtanteils

Der Zuschlag berechnet sich nach der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).

Der Preis für den Zuschlag zur Behandlung der zusätzlichen Fracht wird jährlich rückwirkend festgelegt und wird über die letzten drei Betriebsjahre gemittelt.

Art. 24 Sanierung privater Hausanschlussleitungen

Die Kosten für die Zustandserhebung aufgrund der periodischen Kontrolle werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Sind die privaten Abwasseranlagen zu sanieren, leisten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einen Unkostenbeitrag für die Sanierungsbewilligung, die -abnahme sowie an die technische Beurteilung der Sanierung und zur Deckung des Aufwandes.

Unkostenbeitrag technische Beurteilung, pauschal	CHF	300.00
--	-----	--------

Die Kosten für die Sanierung tragen die die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.	nach Aufwand
---	--------------

Aufforderung zur Sanierung mit amtlicher Verfügung	CHF	300.00
--	-----	--------

Nachfolgende Leistungen werden nach effektivem Aufwand gemäss Tarif KBOB Tarif D mit 10 % Rabatt in Rechnung gestellt:

- Abnahme an der offenen Baugrube
- Einmessen an der offenen Baugrube und Nachführung des Leitungskatasters

- Erneute Prüfung(en) des Sanierungsgesuches nach Ablehnung
- Beratung der Bauherrschaft
- Koordination bei mehreren Beteiligten

Art. 25 Baubewilligungsverfahren
Die Kosten für die im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens verfügten Auflagen zur Kontrolle und Sanierung von privaten Abwasseranlagen tragen die Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer.

IV. Stromversorgung

Art. 26 Hausanschlussgesuch
Bewilligungsgebühr inkl. technische Bearbeitung, Abnahme vor Ort, Einmessen der Leitung sowie Plan des ausgeführten Bauwerks und Katasternachtrag

Einfamilienhaus	CHF 1'500.00
Mehrfamilienhaus	CHF 2'500.00
Gewerbe-/Industriebauten	CHF 3'500.00

Art. 27 Anschlusskosten
Anschlusskosten für Grabarbeiten, Kabelschutzrohre, Kabel und Kleinmaterial nach Aufwand

Montage Stromzähler	CHF 100.00
Demontage Stromzähler	CHF 100.00
Auswechslung Stromzähler	CHF 150.00

Art. 28 Netzkostenbeitrag

Wohnbauten / Gewerbebauten

Anschluss Netzebene 7	
Netzkostenbeitrag (pro Ampere der Anschlusssicherung)	CHF 250.00
Anschluss Netzebene 5	
Netzkostenbeitrag (pro kVA Leistung an der Übergabestelle)	CHF 100.00

Art. 29 Verstärkung von Netzanschlüssen
Der Netzanschlussbeitrag für die Verstärkung des Hausanschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Der Netzkostenbeitrag wird auf Basis der Differenz zwischen bestehender und neu bestellter Anschlussleistung berechnet.

Art. 30 Abtrennen von Anschlüssen
Eine Abtrennung vom Stromnetz muss schriftlich den Werken gemeldet werden. Die Kosten für den Rückbau des Anschlusses gehen zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers des angeschlossenen Objekts und werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 31 Baustromanschluss und Veranstaltungen

Installation für Baustrom und Veranstaltungsanschlüsse	nach Aufwand
Grundgebühr für Miete und pro Monat	CHF 50.00
Veranstaltung – Grundgebühr Strombezug	CHF 50.00

Zuzüglich mengenabhängige Gebühr gemäss Art. 32.

Art. 32	Energie- und Netznutzungspreise			
	Die Elektrizitätstarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt und publiziert.			
Art. 33	Photovoltaikanlage			
	Die Beglaubigung der Photovoltaikanlage bis maximal 30 kVA kann direkt durch das EWF erfolgen. Die Beglaubigung muss beim EWF angemeldet werden.			
	Kosten Beglaubigung		CHF	250.00
Art. 34	Abrechnung Eigenverbrauchslösung (EVG+)			
	Die Tarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt und publiziert.			
Art. 35	Abrechnung von Anlagen zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)			
	Die Tarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt und publiziert.			
Art. 36	Abrechnung von E-Mobilität			
	Die Tarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt und publiziert.			
Art. 37	Weitere Gebühren			
	Ausserterminliche Ablesungen der Stromzähler (pro Zähler)		CHF	50.00

V. Abfallwesen

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Abfallverordnung und der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 38	Grundgebühr			
	Pro Wohneinheit		CHF	96.00
	Industrie- und Gewerbebetriebe		CHF	79.00
Art. 39	Kehrrechtgebühr			
	17-Liter-Sack	Rolle à 10 Säcke	CHF	10.68
	35-Liter-Sack	Rolle à 10 Säcke	CHF	19.50
	60-Liter-Sack	Rolle à 10 Säcke	CHF	36.21
	110-Liter-Sack	Rolle à 5 Säcke	CHF	27.86
Art. 40	Sperrgutgebühr			
	Anzahl Sperrgutmarken gemäss jahresaktuellem Abfallkalender der Werke Fehraltorf			
	Sperrgutentsorgung Einzelmarke		CHF	1.72
Art. 41	Grüngutsammlung			
	Container 140 Liter	Einzel-Marke	CHF 4.18	Jahresmarke CHF 92.85
	Container 240 Liter	Einzel-Marke	CHF 6.97	Jahresmarke CHF 139.28
	Container 800 Liter	Einzel-Marke	CHF 23.22	Jahresmarke CHF 464.25

Art. 42 Gebühren bei der Hauptsammelstelle
Gebühren gemäss jahresaktuellem Abfallkalender der Werke Fehraltorf

Art. 43 Illegales Deponieren von Abfall
Bei illegal deponiertem Abfall wird dieser durch das Werkpersonal angeholt und fachgerecht entsorgt. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand. Zudem wird der Verursacher angezeigt.

VI. Rechtspflege

Art. 44 Wiedererwägungsgesuche
Wiedererwägungsgesuche können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 45 Neubeurteilung, Grundgebühr
Neubeurteilungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 46 Friedensrichter
Die Gebühren im Schlichtungsverfahren richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

VII. Inkraftsetzung

Art. 47 Inkrafttreten
Der Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat am 10. Mai 2023 genehmigt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2023

Gemeinderat

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber